

## Statuten

Version vom 25.05.2016

verabschiedet von der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2016

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 25.05.2016 im Rahmen einer Teilrevision genehmigt und sind am 25.05.2016 in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten von der Gründungsversammlung vom 4. Juli 2007.

Die nachfolgenden Bezeichnungen schliessen sowohl das weibliche als auch das männliche Geschlecht mit ein. Es wird nachfolgend jeweils die weibliche Form verwendet.

### NAME UND SITZ

#### Art. 1

<sup>1</sup> Mit dem Namen Grünliberale Partei des Kantons St. Gallen (*nachfolgend*: glp SG) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz ist in St.Gallen.

### ZWECK

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die glp SG bezweckt:

1. den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt;
2. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität;
3. den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform ;
4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
5. die Vertretung von Parteianliegen in Behörden und Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Die glp SG ist Mitglied der Grünliberalen Partei Schweiz.

### GLIEDERUNG

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die glp SG gliedert sich in Sektionen (Wahlkreis- und Ortsparteien sowie Junge Grünliberale Partei Kanton St.Gallen). Die Sektionen müssen vom Vorstand der glp SG anerkannt werden und sind nicht Mitglied der glp SG.

<sup>2</sup> Voraussetzungen der Anerkennung sind:

1. die Zustimmung zu den Leitlinien und dem politischen Programm der Grünliberalen Partei Schweiz;
2. die Übernahme des CI/CD der Grünliberalen Partei Schweiz;
3. die Anerkennung der Rechte und Pflichten, die diese Statuten und auf diese Statuten gestützte Beschlüsse der Vereinsorgane den Sektionen einräumen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann die Anerkennung von Sektionen wegen parteischädigendem Verhalten aufheben. Damit erlischt die Sektion. Die Mitglieder dieser Sektion bleiben Mitglieder der Kantonalpartei.

<sup>4</sup> Die Organe der betroffenen Sektion können dagegen Einsprache an die Mitgliederversammlung der glp SG erheben.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei der glp SG steht allen natürlichen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied einer Sektion der glp SG ist automatisch Mitglied der glp SG. Der Vorstand der glp SG entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher oder mündlicher Erklärung an das Sekretariat der glp SG erfolgen kann;
2. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung;
3. durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand der glp SG ausgesprochen.

<sup>4</sup> Gegen einen Ausschluss kann die betroffene Person Einsprache an die Mitgliederversammlung der glp SG erheben.

<sup>5</sup> Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag fällig, der jährlich durch die glp SG erhoben wird und mindestens 40 Franken beträgt. Die Mitgliederversammlung der glp SG befindet über die konkrete Höhe des Mitgliederbeitrages.

<sup>6</sup> Der Vorstand der glp SG entscheidet über die Aufteilung des Mitgliederbeitrages zwischen der glp SG und ihren Sektionen. Die Konferenz der Entscheidungsträgerinnen genehmigt diese.

## **MITTEL UND HAFTUNG**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Mandatsabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der glp SG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle der Liquidation der glp SG wird das Vermögen an eine andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit vergleichbarer Zwecksetzung ausgerichtet.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann ein Finanz-, Beitrags- und Mandatsabgaben-Reglement erlassen.

## **ORGANISATION**

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Organe der glp SG sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsleitung
3. Vorstand
4. Konferenz der Entscheidungsträgerinnen
5. Revisionsstelle

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und zur Budgetabnahme zusammen.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand.

<sup>3</sup> Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per E-Mail) und unter Angabe der Traktanden einberufen.

<sup>4</sup> Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von 2 Monaten statt, wenn dies mindestens 20 Mitglieder oder die Konferenz der Entscheidungsträgerinnen schriftlich verlangen. Der Antrag ist an die Geschäftsleitung zu stellen.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung (inkl. Präsidium), des Vorstandes und der Revisionsstelle;
2. Genehmigung von Berichten und der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
3. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets;
4. Wahl der Delegierten und Vorstandsmitglieder der Grünliberalen Partei Schweiz;
5. Genehmigung von Parteizielen und –programmen;
6. Abschliessendes Bereinigen der Nationalratsliste;
7. Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen für Regierungs- und Ständeratswahlen;
8. Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen;
9. Beschlussfassung über das Lancieren von kantonalen Initiativen;
10. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
11. Beschlüsse über weitere Geschäfte;
12. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand oder die Geschäftsleitung;
13. Jederzeitige Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung (inkl. Präsidium), des Vorstandes und der Revisionsstelle aus wichtigen Gründen.

<sup>6</sup> An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Vertretung natürlicher Personen ist ausgeschlossen.

<sup>7</sup> Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

<sup>8</sup> Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

<sup>9</sup> Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

## **GESCHÄFTSLEITUNG**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung gehören von Amtes wegen die Präsidentin und mindestens zwei Vizepräsidentinnen an. Die Parteisekretärin unterstützt die Geschäftsleitung in strategischen und administrativen Belangen, besitzt aber kein Stimmrecht.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung führt, überwacht und koordiniert die laufenden Geschäfte der glp SG und vertritt die glp SG gegen Aussen und gegen Innen. Sie nimmt abschliessend öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Vorsitz an Mitgliederversammlungen sowie an Vorstandssitzungen, wobei die Präsidentin den Vorsitz hat.
2. Planung, Kontrolle und Umsetzung von strategischen sowie politischen Zielen (Mehrjahresplanung);
3. Externe Kommunikation;
4. Teilnahme an Vorstandssitzungen der Grünliberalen Partei Schweiz;
5. Vorbereitung der Vorstandssitzungen;
6. Führung des Parteisekretariates.

<sup>4</sup> In der Geschäftsleitung soll eine angemessene Vertretung kantonaler Mandatsträgerinnen, beider Geschlechter sowie der jglp angestrebt werden.

## **VORSTAND**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und ist zwingend in Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche (Ressorts) gegliedert. Jedes Vorstandsmitglied führt mindestens ein Ressort. Die Geschäftsleitung gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann ein Organisationsreglement erlassen.

<sup>3</sup> Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. Über Art und Weise der Sitzung bestimmt der Vorstand.

<sup>4</sup> Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

1. Einberufung von ordentlichen sowie ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
2. Aufnahme von Neumitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern;
3. Anstellung der Parteisekretärin;
4. Nominierung des Vorstandsmitglieds und Delegierten der Grünliberalen Partei Schweiz;
5. Nominierung von Kandidatinnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung;
6. Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen;
7. Beschlussfassung über die Unterstützung von kantonalen Initiativen und Referenden, wobei die Mitgliederversammlung über die Lancierung von kantonalen Initiativen befindet;
8. Vorbereitung und Durchführung von ordentlichen sowie ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
9. Erarbeitung von Vorschlägen, Empfehlungen und/oder Entscheidungsgrundlagen für Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen fallen;
10. Erlass eines Geschäftsreglements zur Regelung organisatorischer, finanzieller und weiterer Fragen;
11. Einsetzung und Abberufung der Fachgruppen;

12. Einsetzung und Auflösung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen zur Behandlung von besonderen Fragen und Aufgaben.
13. Betreuung der Sektionen der glp SG;
14. Mittelbeschaffung und Finanzen, wobei die Verwaltung der Finanzen ans Parteisekretariat delegiert werden kann;
15. Aufbereitung von allgemeinen und besonderen Themen (Themenentwicklung);
16. Newsletter und Social Media;
17. Mitgliederverwaltung, wobei diese ans Parteisekretariat delegiert werden kann;
18. Einberufung, Organisation sowie Durchführung von Anlässen allgemeiner Art;
19. Einberufung, Organisation sowie Durchführung der halbjährlichen Konferenz der Entscheidungsträgerinnen;
20. Erteilen von Aufträgen ans Parteisekretariat, Fachgruppen und vom Vorstand eingesetzte Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen;
21. Entscheid über Höhe und Verwendung von Mandatsabgaben von Mandatsträgerinnen von eidgenössischen und kantonalen Behörden;
22. Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der glp SG nach aussen;
23. Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks;
24. Ergreifung aller weiteren nicht in die Zuständigkeit der anderen Vereinsorgane fallende Aufgaben.

## **KONFERENZ DER ENTSCHEIDUNGSTRÄGERINNEN**

### Art. 10

<sup>1</sup>Die Konferenz der Entscheidungsträgerinnen tagt halbjährlich. Den Vorsitz übt ein Mitglied des Vorstandes aus. An der Konferenz nehmen sämtliche Mandatsträgerinnen eidgenössischer, kantonalen sowie kommunaler Behörden, sämtliche Sektionsvorsteherinnen, die Leiterinnen der vom Vorstand eingesetzten Fachgruppen teil.

<sup>2</sup>Die Konferenz dient einem allgemeinen Gedanken- und Meinungsaustausch innerhalb der glp SG. Die Mitglieder der Konferenz erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen der glp SG und sind verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln. Nicht publiziert werden Informationen, welche dem Persönlichkeitsschutz unterliegen.

## REVISIONSTELLE

Art. 11

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Sie prüft die Jahresrechnung sowie das Budget auf Ordnungs- und Rechtmässigkeit hin. Sie stellt zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge über die Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und Bilanz sowie die Verwendung eines allfälligen Gewinns.

<sup>3</sup> Sie kann jederzeit Einsicht in die Buchhaltung der glp SG verlangen.

Co-Präsidium glp SG  
Jacqueline Gasser-Beck  
Benno B.A. Stadler

Parteisekretär glp SG  
Joel Drittenbass